

so weit kann man annehmen, daß beide Exemplare in einer Hand gewesen sind. Der erste Indossant, welcher auf dem Begebungsexemplare steht und der nicht auf dem deponirten Exemplare vorkommt, hat es unfehlbar zum Accept eingeschendet. Ich möchte es also wenigstens nicht so stellen, daß auch in einem solchen Falle, wo der Einsender zum Accept aus einem andern Verhältnisse des Wechsels erkannt werden kann, den Anspruch wider ihn nicht eintreten soll, weil er seinen Namen nicht unterschrieben hätte.

Referent Domherr D. Günther: Ich muß erwidern, daß ein wechselfähiger Anspruch (denn nur von diesem ist hier die Rede) ganz unmöglich aus einer Schrift hergeleitet werden kann, welche nicht unterschrieben ist. Ich gebe dem Herrn Commissar gern zu, daß unter gewissen Umständen es möglich sein wird, zu erkennen, in wessen Hand damals der Wechsel gewesen ist, als die in Rede stehende Bemerkung darauf gebracht worden ist. Aber selbst dann ist es immer noch nicht gewiß, daß er selbst sie darauf geschrieben hat. Es könnte das einer seiner Leute gethan haben, der nicht dazu bevollmächtigt war. Es könnte auch auf andere Weise zweifelhaft werden, ob er es war, der die Bemerkung darauf geschrieben hat. — Da diese Abschriften keine öffentliche sidem haben, sondern nur als Privatabschriften zu betrachten sind, so muß ich wiederholt im Namen der Deputation erklären, was schon in den Deputationsitzungen, als dieser Paragraph dort verhandelt wurde, gegen die hohe Staatsregierung erklärt worden ist, daß, wie wir glauben, eine wechselfähige Vertretung der fraglichen Bemerkung unter ~~keinen~~ andern Verhältnissen zugestanden werden kann, als wenn diese Bemerkung unterzeichnet ist. Es kann ja Jeder, dem etwas daran liegt, daß er aus dieser Bemerkung einen wechselfähigen Anspruch gegen den Schreiber derselben habe, auf der Unterzeichnung bestehen.

Königl. Commissar D. Einert: Ich muß mich für diese Bemerkung nochmals verwenden; wenn mit zureichender Gewißheit zu ersehen ist, wer zuletzt beide Exemplare in einer Hand vereinigt hat, der ist unfehlbar der, der die Exemplare gesondert und also das eine zum Accept eingeschickt hat. Ich mache darauf aufmerksam, die Herren Kaufleute sind nicht so vorsichtig, wie wir Juristen. Es wird da oft vernachlässigt, daß eine Namensunterschrift angebracht wird; wenn aber aus dem ganzen Verhältnisse des Wechsels zu ersehen ist, wer die Deposition gemacht haben müsse, so muß er diese Handlung vertreten. Die Sache ist die: wir haben einen Wechsel, der an den Remittenten A. gestellt ist. Der Remittent A. hat den Wechsel begeben an B., B. hat ihn weiter indossirt an C. So haben wir drei Originalindossamente auf dem Wechsel. Nun kommt auf einmal ein anderes Papier zum Vorschein. Auf diesem Papiere sind die Indossamente A., B., C. als Abschrift ausdrücklich aufgeführt, und wir finden noch ein neues Indossament von D. auf dem neuen Begebungsexemplare des Wechsels, welches sich auf einen Andern bezieht. Es ist keine Frage, daß D. die Versendung bewirkt hat.

I. 40.

Prinz Johann: Ich habe zu bemerken, daß dies nicht ganz gewiß ist, denn es können zwischen C. und B. noch mehrere Inhaber gelegen haben, wenn C. in bianco indossirt hat, und da könnte diese Bemerkung von einer der zwischenliegenden Personen herrühren.

Königl. Commissar D. Einert: Wenn aber B. der einzige Indossant ist, so hat er auch zu vertreten, was ein Anderer gethan hat, mithin muß auf ihn Regreß genommen werden.

v. Griegern: Ich würde mich doch für die Ansicht der Deputation verwenden, aus dem einfachen Grunde, weil mit Hinsicht auf den Wechselproceß als Urkundenproceß die gehörige Nachweisung fehlen dürfte, wenn es an der Unterschrift fehlt.

Königl. Commissar D. Einert: Ganz abgesehen von der Unterschrift, erkennen wir den Urheber der Versendung zum Accepte, wenn es in der Natur der Sache liegt, daß er der Absender sein müsse, und dann brauchen wir keine Unterschrift.

Referent Domherr D. Günther: Das ist nicht immer der Fall. Es kann sich die Sache auch anders verhalten. Es ist möglich, daß, indem der Wechsel vom Markthelfer zu Jemandem geschickt wird, dieser die Bemerkung eigenmächtig darauf setzt, und überhaupt glaube ich nicht, daß man ohne Unterschrift nur auf den Grund bloßer Conjecturen eine wechselfähige Verpflichtung annehmen kann. Wir würden dadurch in vielen Fällen zu einem trüglichen Schlusse kommen, und niemals mit der gehörigen Liquidität erkennen, ob Jemand die fragliche Verbindlichkeit übernommen hat, nämlich nicht mit der Liquidität, die wir stets fordern müssen, wenn Jemand als wechselfähig verbunden verurtheilt werden soll.

Königl. Commissar D. Einert: Es steht so: D. ist nach meinem Beispiele der Erste, der das Giro auf den Inhaber des Begebungsexemplars gegeben hat. Der D. weiß also ganz gewiß, daß ein Exemplar eingeschendet worden ist; denn sonst wäre ein besonderes Begebungsexemplar nicht da. Daß also D. dies vertreten muß, ist keine Frage.

Präsident v. Carlowitz: Es handelt sich von der Einschaltung der Worte: „dafern er solche mit seinem Namen oder seiner Firma unterzeichnet“ nach den Worten: „der Schreiber dieser Bemerkung“. Die Deputation verwendet sich für diese Einschaltung, und ich frage: ob die Kammer diese Einschaltung genehmige? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Die zweite Frage stelle ich auf §. 195 in dieser modificirten Weise: ob derselbe von der Kammer genehmigt werde? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 196.

Wenn eine Eratte zum Accept eingeschendet ist, so hat der Inhaber des Begebungsexemplars auch zugleich den Anspruch auf Ausantwortung des wegen abgeschlagenen Accepts aufge-